

Federführung: Bauamt	Datum: 30.04.2018
Sachbearbeiter: Tobias Adolph	AZ: 632.21:Bauanträge im Jahr 2018/Gemeinde

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Umwelt und Technik	08.05.2018	Beschluss

Gegenstand der Vorlage

Einvernehmen zum Bauantrag

- Errichtung eines Spielplatzes für das Kindernest Hemmingen
- Brennereistraße (Teilfläche Flst. 1725/1)

Sachverhalt:

Die Gemeinde beabsichtigt auf der südöstlichen Teilfläche (10 x 10 m²) des südwestlich gelegenen Grundstücks an der Wendeschleife der Brennereistraße (Flurstück Nr. 1725/1) einen Spielplatz für das Kindernest Hemmingen, Brennereistr. 1, zu errichten. Die 100m² große Teilfläche wurde vom Eigentümer mit kalenderhalbjährlicher Kündigungsmöglichkeit gepachtet.

Der Kinderspielplatz wird mit einem Sandkasten, einer Schaukel und einem Spielhaus ausgestattet. Vorgesehen ist die Errichtung einer Spielanlage „mit überdachter Sitzgelegenheit, Rutsche, Treppe und Bogenrampe. Die Absturzsicherung ist als abakusartige Gitterelemente ausgeformt. Umgeben ist der Spielplatz von einem 1,4 m hohen Zaun aus Stahlgitterelementen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des am 17.01.1992 in Kraft getretenen, qualifizierten Bebauungsplans „Gewerbegebiet nördlich der Münchinger Straße“. Für das Flurstück sind im Bebauungsplan ein Mischgebiet sowie zwei Pflanzgebote festgesetzt. Am südlichen und östlichen Grundstücksrand wären 6 hochstämmige Laubbäume zu pflanzen und am westlichen Grundstücksrand besteht ein flächiges Pflanzgebot.

Der Spielplatz soll dicht an der südlichen und östlichen Grundstücksgrenze angelegt werden, überschreitet damit allerdings Baugrenze und liegt zugleich auf etwa drei Baumstandorten. Nur so kann jedoch der Zugang vom öffentlichen Weg im Süden gewährleistet und die übrige Grundstücksfläche möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Das flächige Pflanzgebot sollte einer Abgrenzung zum westlich angrenzenden Wohngebiet dienen. Da der Spielplatz allerdings im Osten des weiterhin als Wiese bewirtschafteten Grundstücks liegt, handelt es sich im Übrigen weiterhin um ein unbebautes Grundstück, weshalb nach Ansicht der Verwaltung vom Pflanzgebot befreit werden kann.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, dem Bauvorhaben das Einvernehmen zur Befreiung von den drei Festsetzungen im Bebauungsplan (Überbauen der Baugrenze, Baumpflanzgebot und flächiges Pflanzgebot) zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Bauvorhaben „Spielplatz Kindernest“ das gemeindliche Einvernehmen zu den Befreiungen gemäß § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB.

Finanzierung:

Haushalt 2018

Letzte Beratung:

-

Anlageverzeichnis:

Lageplan, Bauzeichnung/Grundriss, Darstellung Spielanlage